

Beschluss

Ordnung zu den Mandatsträgerbeiträgen der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern

Entsprechend der Bundesfinanzordnung §4 leisten Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen.

Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträger*innen festgelegt.

Der Landesparteitag fordert die Mandatsträger*innen, Wahlbeamt*innen sowie Beiräte mit dem Mandat der Partei DIE LINKE auf, dabei folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg- Vorpommern entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag entsprechend der vorliegenden Ordnung. Dazu wurden „Grundsätze der Fraktion zum Umgang mit Mandatsträgerbeiträgen“ entwickelt, die zu Beginn der 7. Wahlperiode angepasst wurden.
2. Alle, unter Landesfinanzordnung §4 benannten Mandatsträger*innen der Partei DIE LINKE zahlen mindestens 12 % ihrer Aufwandsentschädigungen als Mandatsträgerbeitrag an ihren zuständigen Gebietsvorstand.
3. Sachkundige Einwohner*innen, die Mitglied der Partei DIE LINKE sind, werden aufgefordert, 12 % der Entschädigung an den Gebietsverband als Mandatsträgerbeitrag zu leisten.
4. Bewerber*innen um Mandate der LINKEN für kommunale Wahlfunktionen, Aufsichts-, Verwaltungs- und Verbandsräte sowie für den Landtag Mecklenburg- Vorpommern sollen vor ihrer Aufstellung schriftliche Vereinbarungen mit dem zuständigen Gebietsvorstand im Sinne der vorstehenden Punkte abgeschlossen werden. Dabei sollen soziale Belange berücksichtigt werden.
5. Die Zahlung der vereinbarten Mandatsträgerbeiträge mittels Lastschriftinzug ist erwünscht.
6. Die Mandatsträger*innen und Wahlbeamt*innen mit dem Mandat der LINKEN sind einverstanden, dass der zuständige Gebietsvorstand jährlich eine Auswertung ihrer gezahlten Mandatsträgerbeiträge vornimmt.
7. Als Gebietsverband gilt der Kreisverband als kleinste Ebene. Dementsprechend sind die Gebietsvorstände die Kreis- bzw. der Landesvorstand.